

KFZ-SCHADENANZEIGE

Versicherungsnehmer:

- Haftpflicht – Schaden
- Teilkasko – Schaden
- Vollkasko – Schaden

M&P-Schadennummer:

(Bitte bei jedem Schriftwechsel und jeder Anfrage angeben)

Versicherer/ VS-Nummer

_____ / _____

Schadentag/ Uhrzeit/ Schadensort

_____ / _____ / _____

Zeugen des Vorfalles
 (Anschrift/ Tel. ggf. Beiblatt)

Eigenes Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen/ Tachostand

_____ / _____

Fahrer zum Schadenzeitpunkt
 (Anschrift/ Tel.)

Führerscheinklasse/ ausstellende Behörde/
 Ausstellungsdatum

Hatte der Fahrer Alkohol getrunken?

ja nein

Schaden am eigenen Fahrzeug/**Schadenhöhe**

War Ihr Fahrzeug mit einem Anhänger verbunden?

nein ja, Versicherer: _____ Nr.: _____

Kennzeichen des Anhängers: _____

Wenn Kasko in Anspruch genommen wird, wo kann
 das Fahrzeug ggf. besichtigt werden?

**Damit die Gesellschaft ggf. den Schaden besichtigen kann, warten Sie bitte mit der
 Reparatur auf die entsprechende Freigabe.**

Dann Zahlung erbeten an

Vorsteuerabzugsberechtigt?

ja nein

Haben Sie selbst Ansprüche gestellt?

ja, bei welchem Versicherer: _____ nein
 Schadennummer: _____

*Nur Auszufüllen, wenn es einen weiteren
Unfallbeteiligten gibt:*

Unfallbeteiligter mit Adresse und Telefonnummer

Amtliches Kennzeichen/ Art des Fahrzeuges
(Hersteller)

Fahrer zum Schadenzeitpunkt
(Anschrift/ Tel.)

Sachschäden

Personenschäden

Kurze Schilderung mit kleiner Skizze (ggf. Beiblatt)

Wurde der Schaden polizeilich aufgenommen?

ja nein

Wenn ja, Anschrift der Dienststelle/ Aktenzeichen:

Unterschriften und Rechtsbehelfsbelehrung:

Ich habe sämtliche Fragen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen beantwortet. Mir ist bekannt, dass ich auch dann für die Richtigkeit der Antworten verantwortlich bin, wenn diese von einem Beauftragten der Martens & Prahl Versicherungskontor GmbH, Hamburg gemacht wurden. Die Wichtigen Hinweise im Schadenfall habe ich gesondert erhalten.

Wichtiger Hinweis: Unwahre und unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach Versicherungsfall

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten:

Auf Grund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit:

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.